

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 18.12.2002

Aufgrund der §§ 7, 41 I, 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV NRW S. 96), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV NRW S. 228), des § 9 des Abwasserabgabengesetzes in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03. November 1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331) und der §§ 65, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV NRW S. 259) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 18.12.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“Der Jahresgebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 1 beträgt 2,3112 Euro/m³ Schmutzwasser.“

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“Der verminderte Jahresgebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 9 beträgt 1,0577 Euro/m³ Schmutzwasser.“

3. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

“Der Jahresgebührensatz für Niederschlagswasser gemäß § 6 Abs. 1 beträgt 1,8822 Euro/m² bebauter und/oder versiegelter Grundstücksfläche.“

4. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

“Der Jahresgebührensatz für Schmutzwasser aus Gruben gemäß § 4 Abs. 10 beträgt 3,4668 Euro/m³ Schmutzwasser.“

5. § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

“Der Jahresgebührensatz für die Schlamm Entsorgung von Grundstückskläranlagen gemäß § 8 Abs. 1 beträgt 48,67 Euro/m³ Schlammmenge. Die Gebührensätze zur Berechnung der Einzelgebühren nach § 8 Abs. 2 und 3 betragen 48,67 Euro/m³ Schlammmenge.“

6. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“Der Beitragssatz beträgt
a) 5,52 EUR/m² Grundstücksfläche und
b) 15,66 EUR/m² Geschossfläche.“

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft